

XIII. Nachtrag zum Volksschulgesetz (Schulzeit und Schulferien)

vom 7. August 2012¹

Der Kantonsrat des Kantons St. Gallen

hat von der Nachtragsbotschaft der Regierung vom 1. Mai 2012²
Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:

I.

Das Volksschulgesetz vom 13. Januar 1983³ wird wie folgt geändert:

Art. 17. Das Schuljahr umfasst zwei Semester mit zusammen wenigstens 39 Schulwochen. Schulzeit

Es beginnen:

- a) das Schuljahr und das erste Semester am 1. August;
- b) das zweite Semester am 1. Februar.

Der Erziehungsrat setzt den Unterrichtsbeginn im Semester fest.
Die zuständige Stelle des Staates kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 18. Die Schulferien betragen gesamthaft 13 Wochen. Schulferien

Es bestimmen:

- a) der Erziehungsrat zwölf Wochen;
- b) der Schulrat eine Woche.

1 Vom Kantonsrat erlassen am 5. Juni 2012; nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 7. August 2012; in Vollzug ab 7. August 2012.

2 ABl 2012, 1641 ff.

3 sGS 213.1.

II.

Das Mittelschulgesetz vom 12. Juni 1980¹ wird wie folgt geändert:

Schulzeit	<i>Art. 28.</i> Das Schuljahr umfasst zwei Semester mit zusammen wenigstens 39 Schulwochen. Es beginnt mit dem ersten Semester am 1. August. Das zweite Semester beginnt am 1. Februar. Der Erziehungsrat setzt den Unterrichtsbeginn im Semester fest.
Schulferien	<i>Art. 29.</i> Die Schulferien betragen gesamthaft 13 Wochen. Sie dürfen ununterbrochen nicht mehr als sechs Wochen dauern. Sie werden vom Erziehungsrat festgesetzt.

III.

Dieser Erlass wird ab Rechtsgültigkeit angewendet.

Der Präsident des Kantonsrates:
Felix Bischofberger

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

Die Regierung des Kantons St.Gallen
erklärt:²

Der XIII. Nachtrag zum Volksschulgesetz (Schulzeit und Schulferien) wurde am 7. August 2012 rechtsgültig, nachdem innerhalb der Referendumsfrist vom 26. Juni bis 6. August 2012 kein Begehren um Anordnung einer Volksabstimmung gestellt worden ist.³

Der Erlass wird ab 7. August 2012 angewendet.

St.Gallen, 14. August 2012

Der Präsident der Regierung:
Martin Gehrler

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

¹ sGS 215.1.

² Siehe ABl 2012, 2698 f.

³ Referendumsvorlage siehe ABl 2012, 2150 f.